

51. Zur Anwendung des § 3 Abs. 3 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 8. März 1932 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w.
W. (Rf.). VII 347/31.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch ein Schreiben vom 4. Januar 1927 zeigten der Schiffseigner D. in B. und der Kläger dem Amtsgericht in Breslau zu den Schiffsregisterakten Nr. 474 an, daß D. das Eigentum an dem dort verzeichneten Stebenkahn Nr. 2941 auf den Kläger „durch mündlichen Kaufvertrag“ übertragen habe und daß der Kläger den Heimatsort des Kahns von B. nach F. verlege und von dort aus mit ihm die Schifffahrt betreiben werde. Weiter heißt es in der Urkunde:

Der Kaufpreis beträgt 24000 RM. Auf diesen Kaufpreis hat der Käufer B. 5500 RM. gezahlt. Der Restbetrag mit 18500 RM. wird von dem Verkäufer dem Käufer gestundet. Der Käufer verpflichtet sich, diesen Restbetrag von 18500 RM. vom 1. Januar 1927 ab mit jährlich 10% zahlbar in vierteljährlichen, nachträglich fälligen Raten zu verzinsen und mit mindestens 1000 RM. jährlich, beginnend am 31. Dezember 1927, an den Verkäufer zurückzuzahlen. Dem Käufer steht es frei, auch größere Raten in kleineren Zwischenräumen an den Verkäufer zu zahlen, der zur Annahme verpflichtet ist.

Zur Sicherung für vorstehende Restkaufgeldforderung bestellt hiermit der Käufer dem Verkäufer . . . das Pfandrecht an dem gekauften Schiffe und bewilligt und beantragt . . .

Es folgen die Anträge auf Eintragung des Pfandrechts im Schiffsregister sowie auf Überfendung des Schiffsbriefes an das Amtsgericht in F., bei welchem die Eintragung der Eigentumsänderung, die Verlegung des Heimatsortes, die Pfandrechtsbestellung und die Aushändigung des Schiffsbriefes an den neuen Eigentümer beantragt wurden.

Der Notar, der die Unterschriften der beiden Beteiligten beglaubigt hatte, verwendete für die Urkunde einen Schuldverschreibungsstempel von 31 RM. Das Finanzamt verlangte jedoch Nachzahlung von 129 RM., weil sich die Eingabe vom 4. Januar 1927 als Beurkundung des Kaufvertrags über den Stebenkahn darstelle und deshalb gemäß Tariff. 7 Abs. 1 zu b des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 ein Kaufstempel im Betrage von 160 RM. geschuldet werde. Der Kläger zahlte am 25. März 1930 die 129 RM. Mit der im Juli 1930 eingereichten Klage fordert er Rückerstattung dieses Betrags mit Zinsen. Er hält die Nachforderung für unberechtigt und beruft sich auf die Vorschriften im § 3 Abs. 3 StStG., wonach keine Beurkundung des Kaufvertrags anzunehmen sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht beurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Seine Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Berufungsrichter hält bei Beurteilung der Urkunde vom 4. Januar 1927 den 3. Absatz des § 3 StStG. für anwendbar. Er erwägt, daß hiernach der Beklagte, der die Stempelpflichtigkeit auf Grund jener Vorschrift behauptete, Umstände darlegen müsse, die auf eine Absicht der Beteiligten, einen Kaufvertrag zu beurkunden, schließen ließen. Nach weiterer eingehender Prüfung des Sachverhalts hält der Vorderrichter eine solche Absicht nicht für dargetan und verneint deshalb die Berechtigung zur Erhebung des Kaufstempels.

Die rechtliche Einstellung des Berufungsgerichts ist durchaus zutreffend. Zweck der vom Kläger und dem Schiffseigner D. gemeinsam beim zuständigen Amtsgericht eingereichten Eingabe war offensichtlich die Bestellung des Schiffspfandrechts zugunsten des Beklagten sowie die Verlautbarung der Eigentumsänderung und der Verlegung des Heimatsortes für den vom Kläger erworbenen Kahn. Um den Vorschriften des § 1260 BGB. und der §§ 122 flg. des Reichsgesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895/20. Mai 1898 (vgl. auch FGG. §§ 100, 106, 107) zu genügen, mußte das Schriftstück auch Angaben über die zu sichernde Forderung und den Zinsfuß sowie über das in Betracht kommende Schiff enthalten; nach § 124 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes war auch der Rechtsgrund, auf dem das Eigentum des Klägers an dem Schiffe beruht, anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Diese zur Herbeiführung der erforderlichen Eintragungen im Schiffsregister gemachten Angaben dienten also — mindestens auf den ersten Blick — nur einem Zwecke, der es mit der Beurkundung des in der Eingabe ausdrücklich als mündlich abgeschlossen bezeichneten Kaufvertrags über den Kahn nicht unmittelbar zu tun hatte. Mit Recht geht daher der Vorderrichter davon aus, daß hier jener Vertrag nur in der Form der Verbeurkundung und auch der Begründung anderer Erklärungen erwähnt ist, nämlich der von D. und vom Kläger bei dem Registergericht gestellten Anträge. Für so beschaffene Urkunden verordnet nun § 3 Abs. 3 StStG. — in Abweichung von dem die Absicht der Erklärenden nicht berücksichtigenden

Grundsatz des Abs. 1 daselbst (vgl. RÖZ. Bd. 91 S. 284) — daß sie in Ansehung des in solcher Weise erwähnten Geschäfts nur dann stempelpflichtig sein sollen, wenn die Absicht auf dessen Beurkundung gerichtet gewesen ist. Im vorliegenden Falle wäre also erforderlich, daß die beiden Unterzeichner der Eingabe vom 4. Januar 1927 neben den damit beim Registergericht verfolgten Zwecken noch den zwischen ihnen vereinbarten Kaufvertrag hätten schriftlich festlegen wollen. Die Ermittlung und etwaige Feststellung eines darauf gerichteten Willens der Beteiligten ist Sache der tatrichterlichen Würdigung. Fällt diese dahin aus, daß die Beurkundungsabsicht zu verneinen sei, so ist es nicht Aufgabe des Revisionsrichters, die dabei angestellten Erwägungen nachzuprüfen.

Die Revision bejaht ebenfalls die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 3 StStG.; sie meint aber, der Berufungsrichter hätte bei Erörterung der Absichten, von denen sich die Unterzeichner der Urkunde hätten leiten lassen, zu einem anderen Ergebnis kommen müssen. Damit könnte die Revision indes nur dann gehört werden, wenn sie geltend machen würde, daß die von ihr angegriffenen Erwägungen des Berufungsgerichts, die — wie schon hervorgehoben — durchaus auf tatsächlichen Gebiete liegen, irgendwie von Rechtsirrtum beeinflusst wären. Davon kann nicht die Rede sein.

Wenn der Vorderrichter einen gewissen Wert legt auf den Umstand, daß die streitige Urkunde keine notarielle Verhandlung darstellt, so dürfte er darin unbedenklich ein Merkmal finden, das gegen die Absicht spricht, den Kaufvertrag beurkunden zu lassen. Er legt dabei keineswegs, wie die Revision meint, die — irrtümliche — Auffassung zugrunde, daß ein Kaufvertrag nur in besonders vorgeschriebener Form beurkundet werden könne. Ebenso wenig war sich der Berufungsrichter darüber im unklaren, daß gemäß § 3 Abs. 3 StStG. die bloße Erwähnung des Kaufgeschäfts zur Stempelpflichtigkeit genügen würde, wenn nämlich die auf dessen Beurkundung gerichtete Absicht der Erklärenden hinzuträte.

Ferner mag an sich die Behauptung der Revision zutreffen, daß der Stempel aus der Tariffst. 7 Abs. 1 StStG. auch dann geschuldet würde, wenn eine Erklärung über die Übergabe der Kaufsache nicht mit beurkundet ist. Auch insoweit bewegt sich jedoch der Berufungsrichter keineswegs in rechtsirrigem Vorstellungen, sondern er verwertet die Unvollständigkeit der Angaben über das Kaufgeschäft

nur in der Richtung, daß sie gegen die Absicht spreche, dieses Geschäft zu beurkunden. Eine solche Würdigung ist durchaus statthaft.

Wenn sodann die Revision ausführt, daraus, daß man in die Urkunde von dem Kaufvertrage wesentlich mehr aufgenommen habe, als gemäß § 1260 B.O.B. notwendig gewesen wäre, sei zu schließen, daß es den Beteiligten neben der Eintragung des Schiffspfandrechts darauf angekommen sei, eine Beweisurkunde über das Kaufgeschäft zu schaffen, so begibt sie sich damit auf das ihr verschlossene Gebiet der tatsächlichen Erörterung.

Schließlich verjagt auch der von der Revision noch betonte Gesichtspunkt, es sei anzunehmen, daß bei einem etwaigen Rechtsstreit die Unterzeichner der Urkunde ohne weiteres auf diese als Beweisdokument für den Kaufvertrag zurückgreifen könnten und würden. Ob derartige vielleicht später geschehen könnte, ist unerheblich. Für die Stempelpflichtigkeit nach § 3 Abs. 3 StStG. ist nur die Frage von Bedeutung, ob die Beteiligten bei Errichtung der Urkunde ein solches Beweisdokument haben schaffen wollen. Diese tatsächliche Frage hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum zugunsten der Klage entschieden. . . .